

Verpackungsvorschrift Zürich

Vorschrift für
Verpackung, Verpackungskonservierung,
Markierung und den Versand von Gütern

an (oder im Auftrag von)
MAN Energy Solutions Schweiz AG

| | | | | | | | |
|--|----------|------------|------------------|------------------|-----------------|------------------------------|---------------------|
| 13 | Peter C. | 03.05.2024 | Peter C. | 03.05.2024 | T030424 | Verpackung und Kennzeichnung | |
| Rev. | Changed | Date | Checked | Date | Change no. | Change description | |
| Panagopoulos.E. | | 13.05.2009 | Panagopoulos.E. | 13.05.2009 | Panagopoulos.E. | | 13.05.2009 |
| Issued | | Date | Checked | Date | Released | | Date |
| Type/Size: | | | | | Project no.: | | |
| Description: Verpackungs-und Kennzeichnungsvorschrift | | | | | Project: | | |
| Document: 837011615 | | | Type: PRQ | Part: 001 | Rev.: 13 | Lang.: DE | Page 1 of 32 |

The reproduction, distribution and utilisation of this document as well as the communication of its contents to other without explicit authorization is prohibited. Offenders will be held liable for the payment of damages. All rights reserved in the event of the grand of a patent, utility model or design.

Inhalt

| | | |
|------|---|----|
| 1.0 | Gültigkeit und Aktualisierung | 4 |
| 1.1 | Kundenvorgaben | 4 |
| 1.2 | Internationale Vorgaben | 4 |
| 1.3 | Fotodokumentation | 5 |
| 1.4 | CBAM | 5 |
| 2.0 | Kommunikation | 5 |
| 3.0 | Inspektion | 5 |
| 4.0 | Anforderungen an die Verpackung | 6 |
| 5.0 | Spezifikation für Paletten, Kisten und Boxen | 7 |
| 5.1 | Lastannahmen | 7 |
| 5.2 | Kisten-Konstruktion | 7 |
| 5.3 | Holzkisten und Boxen | 7 |
| 5.4 | Befestigung der Deckel | 8 |
| 5.5 | Dicke der Bodenleisten für Kisten und Holzlatten | 8 |
| 5.6 | Paletten | 9 |
| 5.7 | Kufen- und Kantenschutz | 9 |
| 5.8 | Umreifungsband | 9 |
| 5.9 | Seefrachtcontainer | 9 |
| 5.10 | Verpackung von schwer handhabbaren Gütern | 10 |
| 6.0 | Lagerung | 11 |
| 6.1 | Lagerzeit | 11 |
| 6.2 | Lagervorgaben | 11 |
| 6.3 | Lagerungs-Code | 11 |
| 7.0 | Verpackungsinstruktionen | 12 |
| 7.1 | Innenverpackung | 12 |
| 7.2 | Projektspezifische Materialien | 12 |
| 7.3 | Ersatzteile | 12 |
| 7.4 | Werkzeuge | 12 |
| 7.5 | Ausgeliehenes / vermietetes Material | 12 |
| 7.6 | Verpackungen von Gefahrgütern (z. B. Farbe, Verdünner, Härter usw.) | 13 |
| 7.7 | Korrosionsschutz | 13 |
| 7.8 | Verpackung für Versand nach Australien und Neuseeland | 14 |
| 7.9 | Verpackung nach ISPM 15 | 14 |
| 8.0 | Verpackung von Kompressor-Skids | 16 |
| 8.1 | Vorbereitende Massnahmen am fertigen Kompressor-Skid | 16 |
| 8.2 | Abpolstern von empfindlichen Teilen | 16 |
| 8.3 | Abstützen von Packgutteilen | 17 |
| 8.4 | Fixieren von beweglichen Teilen | 17 |
| 8.5 | Vorverpackung | 17 |

| | | | | | |
|--|------------------|------------------|-----------------|------------------|--------------|
| Description: Verpackungs-und Kennzeichnungsvorschrift | | | Project: | | |
| Document: 837011615 | Type: PRQ | Part: 001 | Rev.: 13 | Lang.: DE | Page 2 of 32 |

| | | |
|------|---|----|
| 8.6 | Vorbereitung am Packgut für den Korrosionsschutz und Reinigung von Oberflächen | 17 |
| 8.7 | Verpackung mit Transportblache | 17 |
| 9.0 | Verpackungskonservierung und Korrosionsschutz | 19 |
| 9.1 | Zugänge und Anschlüsse an Kompressor-Skids | 20 |
| 10.0 | Markierung | 21 |
| 10.1 | Handhabungssymbole | 21 |
| 10.2 | Kennzeichnung von Anhebeösen und Zurrösen | 23 |
| 10.3 | Transport- und Hebezeichnung | 24 |
| 10.4 | Nummerierung | 26 |
| 11.0 | Logistische Material-Kennzeichnung | 27 |
| 11.1 | Anbringen von MAN-Etiketten | 27 |
| 12.0 | Shock- und Transportdaten-Logger | 28 |
| 13.0 | Instruktionen für die Lieferung | 28 |
| 13.1 | Pakete bis 25 kg | 28 |
| 14.0 | Dokumente | 29 |
| 14.1 | Versandbereitschaftsmeldung (Pre-Notice) | 29 |
| 14.2 | Packliste / Lieferschein | 29 |
| 14.3 | Direktlieferungen / Liefernachricht | 30 |
| 15.0 | Ursprungsnachweise | 30 |
| 15.1 | Ursprungsnachweise im Sinne der Freihandelsabkommen CH/EFTA-EU und Euro-Med-Ursprungsprotokoll | 30 |
| 15.2 | Lieferantenerklärung im Inland im Rahmen der Freihandelsabkommen | 31 |
| 16.0 | Ursprungszeugnisse | 31 |
| 16.1 | Ware ausserhalb der Schweiz hergestellt – Lieferung durch Lieferant mit Sitz ausserhalb der Schweiz | 31 |
| 16.2 | Ware in der Schweiz hergestellt – Lieferung durch Lieferant mit Sitz in der Schweiz | 32 |
| 16.3 | Ware der Schweiz hergestellt – Lieferung durch Lieferant mit Sitz in der Schweiz | 32 |
| 17.0 | Transportversicherung | 32 |
| 18.0 | Pflege | 32 |
| 19.0 | Ersatz für | 32 |
| 20.0 | Beilagen | 32 |

| | | | | | |
|--|------------------|------------------|-----------------|------------------|----------------------------|
| Description: Verpackungs-und Kennzeichnungsvorschrift | | | Project: | | |
| Document: 837011615 | Type: PRQ | Part: 001 | Rev.: 13 | Lang.: DE | Page 3 of 32 |

1.0 Gültigkeit und Aktualisierung

Diese Vorschrift gilt für das Erstellen und Beschriften von Transportverpackungen, welche zum Schutz der durch MAN Energy Solutions Schweiz AG eingekauften Komponenten und Werkzeuge, etc. dienen.

Diese Vorschrift ist ein integrierter Bestandteil der Bestellung oder des Liefervertrages und gilt als akzeptiert, falls keine schriftlichen Beanstandungen gemacht werden. Werden die Vorschriften nicht eingehalten und es entstehen für MAN Energy Solutions Schweiz AG oder dem Endkunden finanzielle Aufwände, behält MAN Energy Solutions Schweiz AG sich das Recht vor, diese Kosten an den Lieferanten weiterzubelasten.

Diese Vorschrift ersetzt keine vorhandenen Verfahrens- und Arbeitsanweisungen sowie Qualitäts- und Konstruktionsdokumente. Werden zwischen MAN Energy Solutions Schweiz AG und dem Lieferanten gesonderte Abmachungen getroffen, gelten die individuell vereinbarten Bestimmungen.

Für Schaltschränke (UCP), Axialschaufeln und sauerstoffgereinigte Teile gelten besondere Vorschriften, die bei der Bestellung oder rechtzeitig vor Versand dem Lieferanten übermittelt werden. Auch besondere Vorschriften müssen seitens Lieferanten eingehalten werden.

Die Richtlinie wird unregelmässig und nach Bedarf angepasst, sollten sich Begebenheiten ändern.

Zuständig für die Aktualisierung ist die Versandabteilung der MAN Energy Solutions Schweiz AG.

1.1 Kundenvorgaben

Falls spezielle Kundenspezifikationen zu berücksichtigen sind, werden die relevanten Dokumente und Anforderungen dem Lieferanten mitgeteilt. Kundenspezifikationen sind einzuhalten, wie zum Beispiel Vorgaben zu Konservierung und verwendbaren Verpackungsmaterialien oder Etikettierungs-, Markierungs- und Dokumentenerstellung, auch Loseillisten (Aufzählung nicht abschliessend) und müssen in der verlangten Zeit und Qualität geleistet werden. Die Aufwände, wie Materialien oder Arbeitsleistung, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Bei Unstimmigkeiten oder widersprüchlichen Vorgaben ist der Lieferant, bzw. Absender, zur Klärung verpflichtet.

1.2 Internationale Vorgaben

Zoll- und internationale Gesetze müssen eingehalten werden.

| | | | | | |
|--|------------------|------------------|-----------------|------------------|----------------------------|
| Description: Verpackungs-und Kennzeichnungsvorschrift | | | Project: | | |
| Document: 837011615 | Type: PRQ | Part: 001 | Rev.: 13 | Lang.: DE | Page 4 of 32 |

1.3 Fotodokumentation

Generell ist eine Fotodokumentation hilfreich, auch wenn nicht projektspezifisch oder explizit verlangt.

Insbesondere jedoch beim Versand von Kompressor-Skids ist eine ausführliche Fotodokumentation der einzelnen Etikettier-, Konservierungs- und Verpackungsschritten nötig und wird von MAN Energy Solutions Schweiz AG oder unseren Kunden verlangt. Die Fotos müssen in der Qualität und Art zugestellt werden, wie von MAN Energy Solutions Schweiz AG verlangt wird. Sämtliche Anforderungen werden dem Lieferanten rechtzeitig vor Verpackung bekannt gegeben.

1.4 CBAM

Von MAN Energy Solutions Schweiz AG, Kunden oder anderen Stellen benötigte Angaben, die für die CBAM-Abgabe eingefordert werden, sind vom Lieferanten in der geforderten Form und Zeit abzugeben.

2.0 Kommunikation

Sämtliche Kommunikation in Zusammenhang mit dem Versand ist an folgende Adresse zu richten:

MAN Energy Solutions Schweiz AG
Shipping & Dispatch
Hardstrasse 319
CH-8005 Zürich

E-mail: zuerich.shippingadvice@man-es.com
Tel.: +41 44 278 2627

3.0 Inspektion

MAN Energy Solutions Schweiz AG behält sich das Recht vor, die Verpackung jeder Bestellung zu inspizieren.

| | | | | | |
|--|------------------|------------------|-----------------|------------------|----------------------------|
| Description: Verpackungs-und Kennzeichnungsvorschrift | | | Project: | | |
| Document: 837011615 | Type: PRQ | Part: 001 | Rev.: 13 | Lang.: DE | Page 5 of 32 |

4.0 Anforderungen an die Verpackung

Diese Verpackungs-, Verpackungskonservierungs-, Markierungs- und Versandvorschrift beschreibt die Mindestanforderungen für den Schutz des durch See-, Luft- oder Landtransport zu liefernden Materiales.

Der Lieferant ist verantwortlich für alle Schäden oder Verluste, die durch ungenügende Verpackung, ungenügende oder fehlerhafte Markierung und Dokumentation entstehen. Allenfalls anfallende Kosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

Die Verpackung muss in jedem Fall gegen folgende Einflüsse Schutz bieten:

- Mechanische Beanspruchung und Beschädigung
- jegliche Art von Verschmutzung
- Spritzwasser
- Korrosion durch Feuchtigkeit
- Klimatische Einflüsse
- Umwelteinflüsse (Industrieabfälle, Abgase, usw.)
- Verlust

Die Verpackung muss für folgende Vorgänge geeignet sein:

- Einfaches Heben und Transportieren (Heben mittels Gabelstapler oder Seilen)
- Transport unter erschwerten Bedingungen (schlechte Strassen usw.)
- Die Verpackung muss einem Stapeldruck von mindestens 1 t/m² aushalten

| | | | | | |
|--|------------------|------------------|-----------------|------------------|----------------------------|
| Description: Verpackungs-und Kennzeichnungsvorschrift | | | Project: | | |
| Document: 837011615 | Type: PRQ | Part: 001 | Rev.: 13 | Lang.: DE | Page 6 of 32 |

5.0 Spezifikation für Paletten, Kisten und Boxen

Eine Verpackung entsprechend der Verpackungsrichtlinie der HPE (Holzpackmittel – Paletten – Exportverpackung), jeweils aktuellste Ausgabe des Bundesverbandes Holzpackmittel – Paletten – Exportverpackung e.V., ist erwünscht.

5.1 Lastannahmen

Die Packmittel sollen für die gängigsten Transportarten ausgelegt sein und die folgenden Transportbelastungen aushalten:

| Transportmittel | Vorwärts wirkende Beschleunigung | Rückwärts wirkende Beschleunigung | Seitwärts wirkende Beschleunigung |
|-----------------|----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| LKW | 1.0 g | 0.5 g | 0.5 g |
| LUFT | 1.5 g | 1.5 g | vertikal ± 3.0 g |
| SEE | 0.3 g | 0.3 g | 0.6 g |

Quelle: Verpackungsrichtlinie der HPE

Aufgrund der hohen Lastannahmen beim Rangieren und der durchgehenden Vibration während des Transportes, ist von einem Transport per Bahn abzusehen.

5.2 Kisten-Konstruktion

Der Boden ist mit Hebemöglichkeiten für Krane und Stapler entsprechend der späteren Schwerpunktlage zu versehen. Die Packgüter sind grundsätzlich unverrückbar am Kistenboden zu befestigen. Die Befestigung muss mit durchgehenden Schraubenverbindungen vorgenommen werden. Bei Kufenkisten durchgehend durch die Kufen. Sind direkte Verschraubungen nicht möglich, müssen mit dem Boden durchgehend verschraubte Rahmen, Quer- und Längshölzer, Klemmlaschen o.ä. die Horizontalbelastungen aufnehmen. Der Abstand zwischen den Kufen darf nicht grösser als 100 cm sein. Das Packgut muss so verpackt sein, dass es gegen Erschütterungen geschützt ist.

5.3 Holzkisten und Boxen

- Vollholz-Kisten aus Tannen- oder Kiefernholz, Qualitätsklasse II-III
- Sperrholzkisten mit einer Mindestdicke von 9 mm und drei (3) verleimten Schichten; Hölzer welche zwecks Verstärkung oder für den Boden verwendet werden, müssen dem ISPM15-Standard entsprechen
- OSB ist nicht zugelassen
- Seiten- und Bodenbretter müssen mindestens 30 mm dick sein
- Es müssen Verstärkungsleisten auf allen Seiten angebracht sein
- Die Breite und Länge der Verstärkungsleisten müssen der Dicke der verwendeten Holzbretter entsprechen
- Die Anzahl der Verstärkungsleisten ist abhängig von der Länge der Kiste und von der Dimension des zu verpackenden Objekts.
- Die Holzdeckel müssen mit ACRYLUX oder einer anderen PP-HKP (Polypropylen-Hohlkammerstegplatten) ausgekleidet sein.

| | | | | | |
|--|------------------|------------------|-----------------|------------------|--------------|
| Description: Verpackungs-und Kennzeichnungsvorschrift | | | Project: | | |
| Document: 837011615 | Type: PRQ | Part: 001 | Rev.: 13 | Lang.: DE | Page 7 of 32 |

- PE Papier (Polyethylen Papier) ist INNEN an den Holzbrettern anzubringen.
- Die Ecken der Holzkisten sind zu verstärken
- bevorzugt werden Holzkisten mit Aussenbeleistung

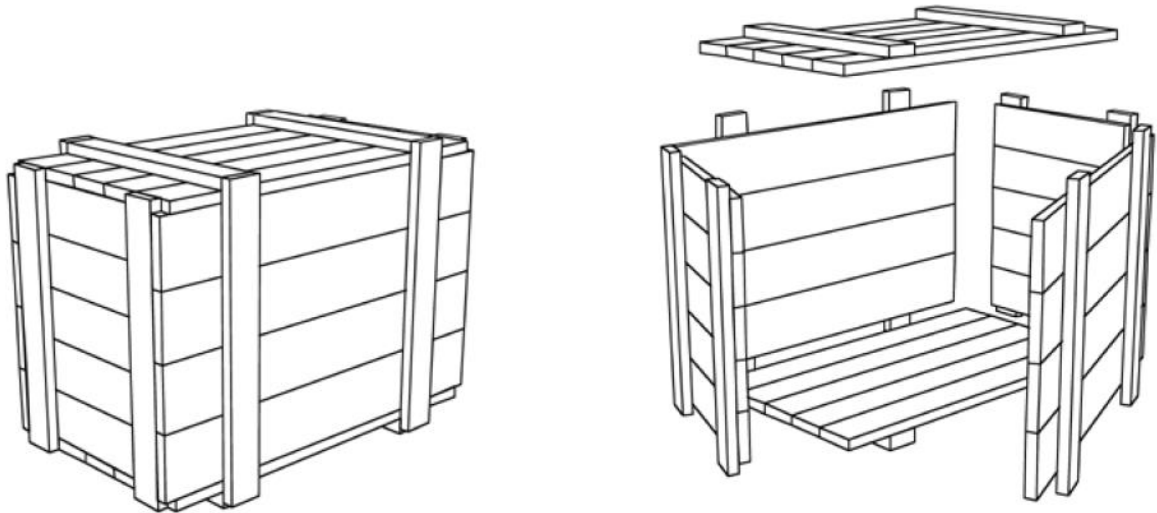


Abbildung 001: Kiste mit Aussen-Kopf- und Ringleiste (Quelle: HPE)

5.4 Befestigung der Deckel

Sämtliche Holzdeckel dürfen nur mit Torx-Schrauben gesichert werden.

Das Verwenden von Nägeln zum Befestigen der Deckel ist nicht gestattet.

5.5 Dicke der Bodenleisten für Kisten und Holzlatten

- < 3000 kg Versandgewicht: Bodenbretter min. 100 mm dick
- 3'000 – 8'000 kg Versandgewicht: Kufenbalken 100 x 200 mm
- 8'000 - 16'000 kg Versandgewicht: Kufenbalken 150 x 180 mm
- > 12'000 kg Versandgewicht: Kufenbalken 180 x 210 mm
- Bei einem Versandgewicht von > 16'000 kg müssen Holzbretter seitwärts montiert werden.

| | | | | | |
|--|------------------|------------------|-----------------|------------------|----------------------------|
| Description: Verpackungs-und Kennzeichnungsvorschrift | | | Project: | | |
| Document: 837011615 | Type: PRQ | Part: 001 | Rev.: 13 | Lang.: DE | Page 8 of 32 |

5.6 Paletten

Auf Innerschweizer- und innereuropäischen Transporten können je nach Art des Packgutes und voraussichtlicher Transport-Beanspruchung tauschbare Euro-Paletten eingesetzt werden:

- Europaletten (mit Brandzeichen "DB / EUR", tauschbar)
- Tausch-Rahmen (mit Brandzeichen "SBB", tauschbar)
- Deckel und Tausch-Deckel (mit Brandzeichen "SBB", tauschbar)

Nur Paletten, die den EPAL-Tauschkriterien entsprechen, werden getauscht.

Es ist nicht gestattet, Europaletten mit Keilen oder anderen Hölzern zu benageln.

Muss das Packgut durch Keile oder andere Hölzer fixiert werden, sind dafür genügend grosse Holzböden zu verwenden.

Das Packgut darf nicht überhängend auf den Paletten angebracht sein. In diesem Fall müssen genügend grosse Holzböden verwendet werden.

5.7 Kufen- und Kantenschutz

Um ein Einschneiden von Seilen oder Ketten in den Längskufen und Deckelkanten bei Manipulierungen mit Kran zu vermeiden, müssen die Kisten mit Bruttogewicht ab 3000 kg an den Anschlagpunkten mit einem Kantenschutz aus Stahlblech ausgerüstet sein.

Bei Schwergutcolis soll die Ausführung des Kantenschutzes immer für die entsprechende maximale Belastung geeignet sein.

Die Auflagefläche der Kantschutzwinkel, insbesondere der unteren Winkel an der Längskufe, soll so ausgelegt sein, dass die Quetschgrenze des Holzes nicht überschritten wird.

Der Kantenschutz am Deckel soll so lang gewählt werden, dass auch die unterschiedlichsten Anschlagwinkel abgedeckt sind.

5.8 Umreifungsband

Das Umreifen von Kisten, Kartons und Paletten soll mittels Umreifungsbändern aus Kunststoff (Polyester-, PP- oder PET-Band) vorgenommen werden.

Das Verwenden von Umreifungsbändern aus Metall ist nicht erlaubt, ausser bei scharfkantigen Gütern oder Rohrbündeln.

5.9 Seefrachtcontainer

Ein gängiger Seefrachtcontainer gilt nicht als eigenständige Verpackung, sondern ist lediglich ein Transporthilfsmittel. Ware, die per Seefracht transportiert wird, muss trotz Transport im Container beanspruchungsgerecht verpackt werden.

| | | | | | |
|--|------------------|------------------|-----------------|------------------|----------------------------|
| Description: Verpackungs-und Kennzeichnungsvorschrift | | | Project: | | |
| Document: 837011615 | Type: PRQ | Part: 001 | Rev.: 13 | Lang.: DE | Page 9 of 32 |

Es gilt zu beachten, dass am Standort Zürich aus Platzgründen keine Container entleert, resp. entstaubt, werden können. Die Leerung eines Containers muss immer im Ankunftshafen oder in einem Terminal erfolgen.

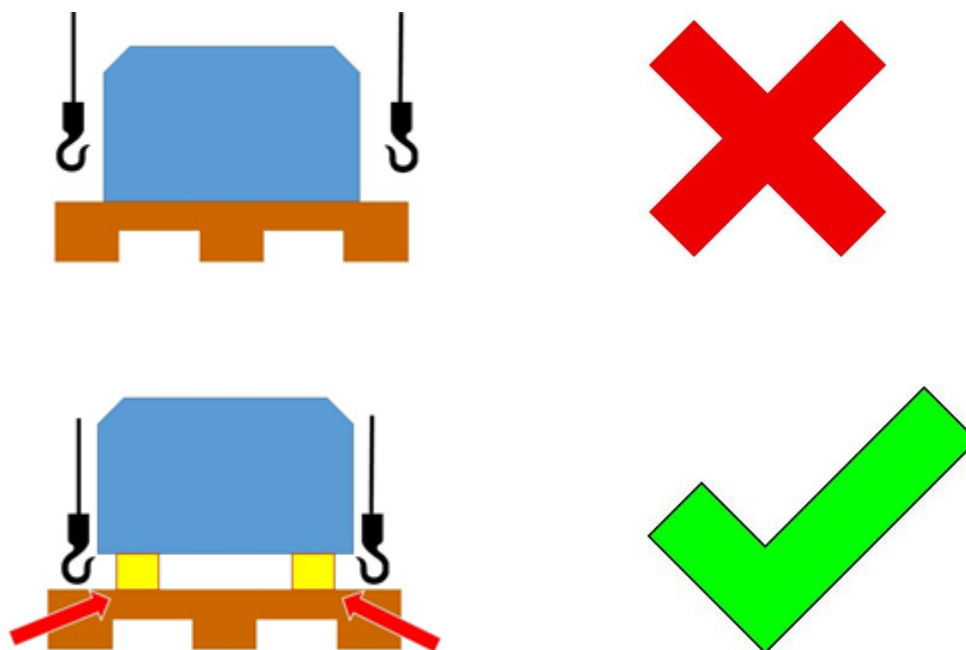
Sollte trotz dieser Instruktion Ware im Container am Standort Zürich angeliefert werden, wird der LKW abgewiesen. Allfällige angefallene Kosten gehen nicht zu Lasten von MAN Energy Solutions Schweiz AG.

Werden Güter ab anderen Abgangsorten per Container an Kunden oder andere von MAN Energy Solutions Schweiz AG benannte Empfänger gesendet, müssen die SOLAS-Bedingungen seitens des Absenders eingehalten und die Container Verified Gross Mass (VGM)-Deklaration ausgestellt werden.

5.10 Verpackung von schwer handhabbaren Gütern

Jedes Gut muss so auf dem Transportboden oder innerhalb der Kiste platziert werden, dass es einfach und ohne spezielle Hilfsmittel ausgepackt und aus der Verpackung entfernt werden kann.

Güter ohne direkte Anhebemöglichkeit müssen zwingend auf Zwischenstücken platziert oder mit Anhebemöglichkeiten versehen werden (wie Ösen, Schäkel oder Ähnliches).



Abbildungen 002 und 003: Anhebemöglichkeit gewährleisten

Diese Vorgabe gilt auch für Rohmaterialien aller Art.

Nicht handhabbare Güter werden an den Absender auf dessen Kosten und Gefahr zur Umverpackung zurückgeschickt.

| | | | | | |
|---|------------------|------------------|-----------------|------------------|-----------------------------|
| Description: Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschrift | | | Project: | | |
| Document: 837011615 | Type: PRQ | Part: 001 | Rev.: 13 | Lang.: DE | Page 10 of 32 |

6.0 Lagerung

6.1 Lagerzeit

Die geschätzte Lagerzeit ab dem Verpackungsdatum beträgt 12 Monate inklusive Umschlag und Transport.

6.2 Lagervorgaben

Bei kundenseitigen Vorgaben, wie lange und die Art wie die Güter gelagert werden sollen, sind die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die Vorgaben erfüllt werden. Die Kosten für diese Massnahmen gehen zu Lasten des Lieferanten.

6.3 Lagerungs-Code

Die Art der Lagerung ist wie folgt zu spezifizieren und auf beiden Längsseiten der Verpackung zu markieren:

- A: Aussenlagerung
- B: Aussenlagerung gedeckt
- C: Innenlagerung
- D: Innenlagerung mit Klimakontrolle

Für jedes Gerät oder Material welches eine besondere Lagerung verlangt, muss der Lieferant eine genaue Beschreibung dieser Anforderung liefern.

| | | | | | |
|--|------------------|------------------|-----------------|------------------|---------------|
| Description: Verpackungs-und Kennzeichnungsvorschrift | | | Project: | | |
| Document: 837011615 | Type: PRQ | Part: 001 | Rev.: 13 | Lang.: DE | Page 11 of 32 |

7.0 Verpackungsinstruktionen

7.1 Innenverpackung

Sämtliche Innenverpackung soll neutral gehalten werden. Von Klebeband, Etiketten o.ä. mit Lieferanten-Logo ist abzusehen.

Zeitungen, Zeitschriften, Stroh, Abfälle, o.ä. als Stopfmaterial ist nicht zugelassen.

7.2 Projektspezifische Materialien

Materialien sind bei projektbezogenen Bestellungen getrennt zu verpacken. Materialien zu mehreren Bestellungen und mehreren Projekten dürfen nicht zusammen verpackt werden. Pro Bestellung ist das Material separat zu verpacken und jeweils ein Satz Lieferdokumente zu erstellen.

7.3 Ersatzteile

Ersatzteile müssen separat verpackt und folgendermassen bezeichnet werden:

SPARE PARTS

7.4 Werkzeuge

Alle Werkzeuge müssen separat verpackt und folgendermassen bezeichnet werden:

TOOLS

7.5 Ausgeliehenes / vermietetes Material

Alle Materialien für Aufbau, Inbetriebnahme und Tests müssen separat verpackt werden. Es muss eine separate Packliste erstellt werden.

Material und Verpackung müssen folgendermassen gekennzeichnet sein:

Material sent on loan – Must be returned after use

| | | | | | |
|--|------------------|------------------|-----------------|------------------|-----------------------------|
| Description: Verpackungs-und Kennzeichnungsvorschrift | | | Project: | | |
| Document: 837011615 | Type: PRQ | Part: 001 | Rev.: 13 | Lang.: DE | Page 12 of 32 |

7.6 Verpackungen von Gefahrgütern (z. B. Farbe, Verdünner, Härter usw.)

Unter Gefahrgut verstehen wir Güter, die für Mensch, Umwelt oder andere Güter schädlich sein können. Solche Güter müssen gemäss den geltenden nationalen und internationalen Gesetzen und Vorschriften verpackt und beschriftet werden.

Gefahrgüter dürfen unter keinen Umständen mit anderen Gütern zusammen verpackt werden (Gefahrgut oder nicht). Die relevanten Produktinformationen müssen vom Lieferanten ausgefüllt und unterschrieben werden. Zudem müssen sie im Einklang mit den geltendem Recht und geltenden Vorschriften sein. Die Vorschriften und Instruktionen des Transporteurs müssen auch beachtet werden.

Die Dokumentation muss mindestens folgendes beinhalten:

- MSDS (Material Safety Data Sheet)
- IATA – DGR- Zertifikat
- IMO IMDG SHIPPER'S DECLARATION
- ADR SHIPPER'S DECLARATION

Für sämtliche gefährlichen Güter und Stoffe müssen zwingend vor dem Transport die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter in deutscher und englischer Sprache per e-mail zugestellt werden an:

Versand MAN: zuerich.shippingadvice@man-es.com

Zusätzlich sind vor der Erstlieferung pro Artikel folgende Daten/Informationen anzugeben:

- UN-Nummer, Bezeichnung (PSN), Klasse und Verpackungsgruppe
- Menge / Gebinde (z.B. Fass, Kanister mit den entsprechenden UN-Code)

7.7 Korrosionsschutz

Falls nicht anderweitig spezifiziert, müssen alle bearbeiteten und unbemalten Oberflächen von metallischen Produkten mit VCI-Spray, VCI-Folie oder einem anderen, von MAN Energy Solutions Schweiz AG zugelassenen Produkt gegen Korrosion geschützt werden. Alle offenen Rohrleitungen und Flansche mit Dichtflächen müssen mit Blindzapfen aus Plastik oder aus Holz verschlossen werden.

Dies betrifft auch Kompressor-Skids oder andere Grosskomponenten.

| | | | | | |
|--|------------------|------------------|-----------------|------------------|-----------------------------|
| Description: Verpackungs-und Kennzeichnungsvorschrift | | | Project: | | |
| Document: 837011615 | Type: PRQ | Part: 001 | Rev.: 13 | Lang.: DE | Page 13 of 32 |

7.8 Verpackung für Versand nach Australien und Neuseeland

Ob die Ware direkt nach Australien oder Neuseeland ist aus der Bestellung (Lieferadresse) zu entnehmen.

Die Erlasse des AQIS (Australien Quarantine and Inspection Service) und MAF (Ministry of Agriculture and Forestry New Zealand) müssen eingehalten werden. Alle Importe nach Australien und Neuseeland von einem Zertifikat begleitet sein, welches bestätigt, dass die gewählte Verpackung frei von Rinde und Insekten ist. Entsprechend behandeltes Holz muss verwendet werden. Die Zertifikate sind durch den Lieferanten auszustellen.

7.9 Verpackung nach ISPM 15

Die ISPM 15 gilt nur für Vollholz. Ausgenommen sind Holzwerkstoffe und Vollholz dünner als 6 mm (in Übereinstimmung mit dem harmonisierten System der EU).

Vorausgesetzt wird eine Behandlung der Verpackung nach den anerkannten Massnahmen. Hierzu gehört die Hitzebehandlung (HT - heat treatment) bei einer Kerntemperatur von 56°C über mindestens 30 Minuten, z.B. durch technische Trocknung (KD – kiln-drying, Ofentrocknung), wenn die vorgenannten Werte erreicht werden. Die chemische Druckimprägnierung (CPI - chemical pressure impregnation) wird nur anerkannt, wenn die zuvor genannten Anforderungen des HT erfüllt werden. Eine weitere Maßnahme ist die Begasung mit Methylbromid (MB - methyl bromide) in Abhängigkeit von Konzentration, Dauer und Temperatur.

Die Verpackung muss die ISPM-Kennzeichnung ausweisen, wobei die Kennzeichnung an zwei gegenüberliegenden Seiten der Verpackung dauerhaft und gut lesbar angebracht sein muss. Das Kennzeichen setzt sich zusammen aus der Länderkennung nach ISO 3166, der Kennung für die Region sowie einer Registriernummer, die durch das regionale Pflanzengesundheitsamt dem Packmittelhersteller, dem Verpacker oder dem Versender vergeben wird. Hinsichtlich der Behandlungsmethode wird das Kürzel HT für die Hitzebehandlung oder MB für die Begasung mit Methylbromid angegeben. Gegebenenfalls ist die Angabe DB (debarked) für entrindet hinzuzufügen.

ISPM 15-Kennzeichnung:

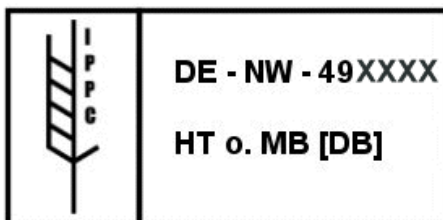


Abbildung 004: Beispiel für eine Kennzeichnung nach IPPC

| | | | | | |
|--|------------------|------------------|-----------------|------------------|---------------|
| Description: Verpackungs-und Kennzeichnungsvorschrift | | | Project: | | |
| Document: 837011615 | Type: PRQ | Part: 001 | Rev.: 13 | Lang.: DE | Page 14 of 32 |

- IPPC-Symbol
- Länderkennung nach ISO 3166
- Kennung der Region
- Registriernummer
- Behandlungsmethode, z.B. HT (heat treatment), MB (methyl bromide), ggf. DB (debarked)
- Die Verwendung von entrindetem Holz kann gefordert werden

Die aktuelle Richtlinie zur Anwendung des ISPM 15 Standards ist unter <http://www.ippc.int> abrufbar.

| | | | | | |
|--|------------------|------------------|-----------------|------------------|-----------------------------|
| Description: Verpackungs-und Kennzeichnungsvorschrift | | Project: | | | |
| Document: 837011615 | Type: PRQ | Part: 001 | Rev.: 13 | Lang.: DE | Page 15 of 32 |

8.0 Verpackung von Kompressor-Skids

8.1 Vorbereitende Massnahmen am fertigen Kompressor-Skid

Eine teilweise Zerlegung des Packgutes ist vor allem bei Grosskomponenten notwendig um

- eine bessere Handhabung zu ermöglichen
- das zu verpackende Volumen zu verringern
- vorspringende oder korrosionsempfindliche Konstruktionsteile zu schützen
- die Verpackung durch das Packgut nicht zu schädigen.

Diese Komponenten werden nur aus transporttechnischen Gründen abgebaut, um Beschädigungen zu vermeiden. Die demontierten Teile werden separat beanspruchungsgerecht verpackt und mit der Anlage versendet.

8.2 Abpolstern von empfindlichen Teilen

Häufig werden Packgüter transportiert, die gegenüber mechanischen Belastungen besonders empfindlich sind und durch Polstermittel gegen die Einwirkung von Stössen, Erschütterungen, Vibrationen und Druck geschützt werden müssen, wie z.B. Erzeugnisse aus der Elektronikindustrie oder der Feinmechanik.

Eine andere Funktion der Polstermittel ist der Schutz der Folienhülle bei der Trockenmittel- und VCI-Methode. Um ein Durchscheuern der Folie zu vermeiden, müssen alle scharfkantigen und eckigen Packgutteile, die mit der Folienhaube in Berührung kommen, durch Polster abgedeckt werden. Besonders sensible Partien müssen mit passenden Holzkonstruktionen geschützt werden.

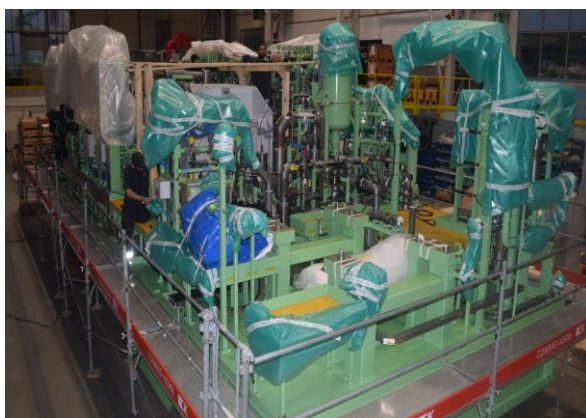


Abb. No. 005 - 006: Abpolstern von empfindlichen Teilen

| | | | | | |
|--|------------------|------------------|-----------------|------------------|-----------------------------|
| Description: Verpackungs-und Kennzeichnungsvorschrift | | | Project: | | |
| Document: 837011615 | Type: PRQ | Part: 001 | Rev.: 13 | Lang.: DE | Page 16 of 32 |

8.3 Abstützen von Packgutteilen

Besteht die Gefahr, dass sich Packgutteile durch die Einwirkung der mechanischen Transportbelastung verziehen, durchbiegen oder abbrechen, müssen diese Teile abgestützt oder demontiert werden.

8.4 Fixieren von beweglichen Teilen

Bewegliche Teile müssen durch Verzurren, Verkeilen oder Polstern festgesetzt werden. Dieses gilt auch für demontierte Teile, die nicht gesondert verpackt werden.

8.5 Vorverpackung

Alle Komponenten müssen möglichst in montagegerechten, zusammengehörigen Gruppen mit den notwendigen Packhilfsmitteln vorverpackt werden. Alle Teile oder die in Gruppen zusammengefassten Einzelteile werden etikettiert. Ersatzteile und Spezialwerkzeuge und Vorrichtungen werden in separaten Verpackungseinheiten zusammengestellt.

8.6 Vorbereitung am Packgut für den Korrosionsschutz und Reinigung von Oberflächen

Es muss eine sorgfältige Reinigung der Packgüter erfolgen, damit die angewandten Korrosionsschutzmethoden erfolgreich sind.

8.7 Verpackung mit Transportblache

Kompressor-Skids sollen mit wasser- und witterungsfester Transportblache (mind. 660 g / m²) verpackt werden. Eine selbsttragende oder mittragende Skid-Verpackung in Holzkiste ist grundsätzlich nicht verlangt, kann auf Kundenwunsch jedoch eingefordert werden.

Die Transportblache soll für Lieferung zu Land, zu Luft und zu Wasser geeignet und auch für Langzeitlagerung einsetzbar sein.

Damit die Transportblache während des Transportes durch Fahrtwind nicht aufgebläht wird, soll sie zusätzlich mit einem Transportnetz (10 cm-Knöpfung) gesichert werden.

| | | | | | |
|--|------------------|------------------|-----------------|------------------|---------------|
| Description: Verpackungs-und Kennzeichnungsvorschrift | | | Project: | | |
| Document: 837011615 | Type: PRQ | Part: 001 | Rev.: 13 | Lang.: DE | Page 17 of 32 |



Abb. No. 007: Skid verpackt mit Blache und Netz

| | | | | | |
|--|------------------|------------------|-----------------|------------------|-----------------------------|
| Description: Verpackungs-und Kennzeichnungsvorschrift | | Project: | | | |
| Document: 837011615 | Type: PRQ | Part: 001 | Rev.: 13 | Lang.: DE | Page 18 of 32 |

9.0 Verpackungskonservierung und Korrosionsschutz

Es werden Korrosionsschutzmassnahmen in Abhängigkeit vom Produkt durchgeführt. Die Endkonservierung für den eigentlichen Versand wird auf die Vorkonservierung abgestimmt, um Unverträglichkeiten zu vermeiden.

Für den Korrosionsschutz beim Versand von Packgütern soll hauptsächlich die VCI-Methode eingesetzt werden.



Abb. No. 008: Skid komplett mit VCI-Folie bedeckt

| | | | | | |
|--|------------------|------------------|-----------------|------------------|-----------------------------|
| Description: Verpackungs-und Kennzeichnungsvorschrift | | | Project: | | |
| Document: 837011615 | Type: PRQ | Part: 001 | Rev.: 13 | Lang.: DE | Page 19 of 32 |

9.1 Zugänge und Anschlüsse an Kompressor-Skids

Verfügt der Kompressor-Skid über Equipment, das zusätzliche Zugänge benötigt, müssen diese gewährleistet sein.

- Zugang zu Druckanzeige und Nachfüllstutzen
- Zugang und Anschlüsse zu Stromquellen, z.B. für externe Heizungen
- Zugang und Anschlüsse zu Messanzeigen, z.B. für Vorecon

Diese Liste ist nicht abschliessend. Falls Zugänge gewährleistet sein müssen, werden diese dem Lieferanten mitgeteilt, damit diese für die Verpackung berücksichtigt werden können.

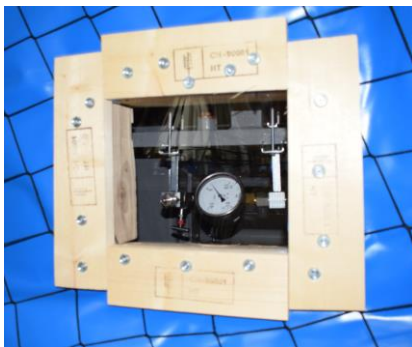


Abbildung 009: Druckanzeige und Nachfüllstutzen



Abbildung 010: Druckanzeige und Nachfüllstutzen, Zugang am Skid

| | | | | | |
|--|------------------|------------------|-----------------|------------------|-----------------------------|
| Description: Verpackungs-und Kennzeichnungsvorschrift | | | Project: | | |
| Document: 837011615 | Type: PRQ | Part: 001 | Rev.: 13 | Lang.: DE | Page 20 of 32 |

10.0 Markierung

10.1 Handhabungssymbole

Alle Packstücke müssen auf beiden Längsseiten klar gekennzeichnet werden, zudem muss der Schwerpunkt klar gekennzeichnet sein. Kennzeichen oder Handlungssymbole dürfen nicht durch Logos überdeckt werden oder die Sichtbarkeit beeinträchtigen.

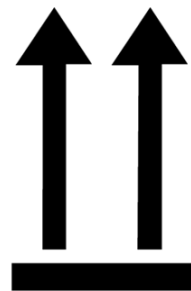
Die weitere Kennzeichnung erfolgt gemäss DIN 55402/ISO 780 oder IATA - DGR, IMDG-Code, ADR oder RID.



Zerbrechliches Packgut
Fragile, handle with care



Keine Handhaken
verwenden
Use no hooks



Oben
This way up



Vor Hitze schützen
Keep away from heat



Anschlagen hier
Sling here



Vor Nässe schützen
Keep dry



Schwerpunkt
Centre of gravity



Stechkarre hier nicht
ansetzen
No hand truck here



Zulässige Stapellast
Stacking limitation

| | | | | | |
|--|------------------|------------------|-----------------|------------------|-----------------------------|
| Description: Verpackungs-und Kennzeichnungsvorschrift | | | Project: | | |
| Document: 837011615 | Type: PRQ | Part: 001 | Rev.: 13 | Lang.: DE | Page 21 of 32 |



Klammern in Pfeilrichtung
Clamp here

..... °C max.



..... °C min.

Zulässiger
Temperaturbereich
Temperature limitations



Gabelstapler hier nicht
ansetzen
Do not use fork lift truck here



Elektrostatisch gefährdetes
Bauelement
Electrostatic sensitive device



Sperrschicht nicht
beschädigen
Do not destroy barrier



Hier aufreißen
Tear off here

Abbildungen 011 bis 026: Handhabungssymbole

| | | | | | |
|--|------------------|------------------|-----------------|------------------|-----------------------------|
| Description: Verpackungs-und Kennzeichnungsvorschrift | | | Project: | | |
| Document: 837011615 | Type: PRQ | Part: 001 | Rev.: 13 | Lang.: DE | Page 22 of 32 |

10.2 Kennzeichnung von Anhebeösen und Zurrösen

Anhebeösen und Zurrösen müssen durch passende Markierungen gekennzeichnet werden:

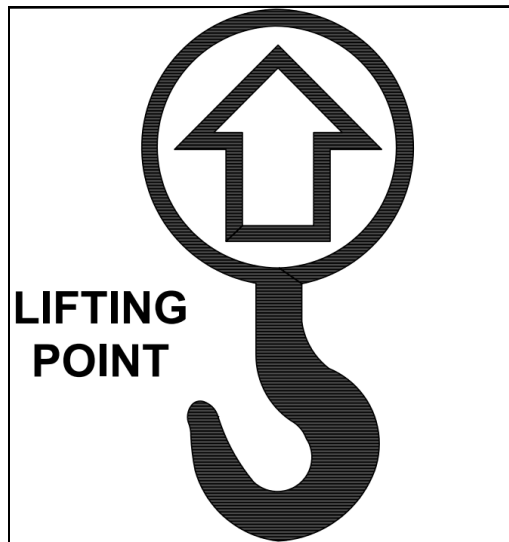


Abb. No. 027: Anhebeösen



Abb. No. 028: Zurrösen



Abb. No. 029: Beispiel der Kennzeichnung am Kompressor-Skid

| | | | | | |
|--|------------------|------------------|-----------------|------------------|-----------------------------|
| Description: Verpackungs-und Kennzeichnungsvorschrift | | | Project: | | |
| Document: 837011615 | Type: PRQ | Part: 001 | Rev.: 13 | Lang.: DE | Page 23 of 32 |

10.3 Transport- und Hebezeichnung

Für Skids und weitere Heavy Loads muss eine Transport- und Hebezeichnung erstellt werden, die am fertigen Transportgut gut sichtbar befestigt werden muss.

Als Heavy Load gilt alles, was mittels Schwer- und Sondertransport transportiert wird und folgende Masse überschreitet:

- 240 cm Breite
- 265 cm Höhe
- 1300 cm Länge
- 24 t brutto Gewicht

Die Transport- und Hebezeichnung enthält im Wesentlichen die folgenden Angaben:

- Hauptabmessungen in Centimetern (Länge, Breite, Höhe), inkl. Verpackung
- Netto- und Bruttogewicht in Kilogramm
- berechneter Schwerpunkt
- Verzurrmöglichkeiten
- eventuelle Handlings-Anweisungen

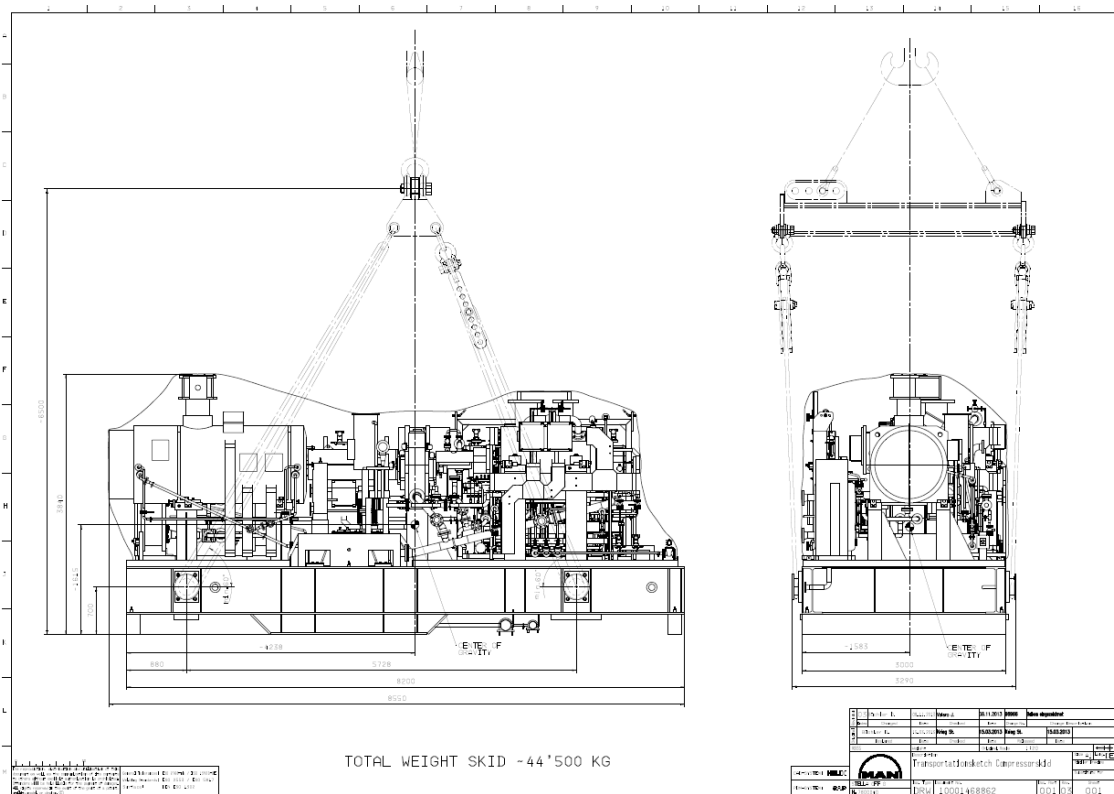


Abb. No. 030: Muster Hebe- und Transportzeichnung

| | | | | | |
|--|------------------|------------------|-----------------|------------------|-----------------------------|
| Description: Verpackungs-und Kennzeichnungsvorschrift | | | Project: | | |
| Document: 837011615 | Type: PRQ | Part: 001 | Rev.: 13 | Lang.: DE | Page 24 of 32 |

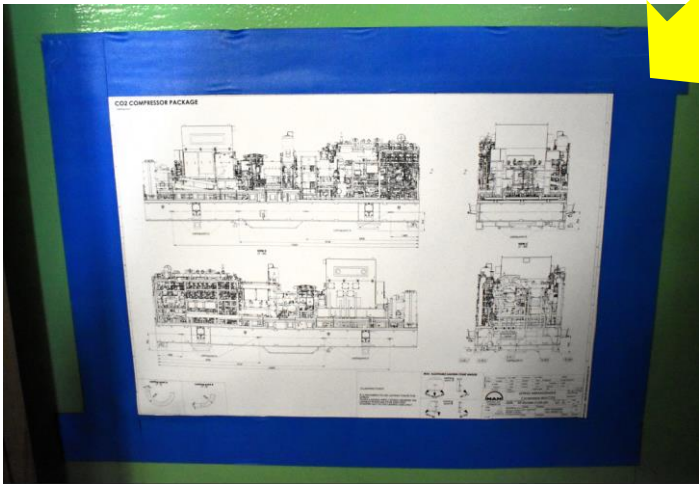


Abb. No. 031 - 032: Anbringen der Hebe- und Transportzeichnung am Skid

| | | | | | |
|---|------------------|------------------|-----------------|------------------|-----------------------------|
| Description: Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschrift | | | Project: | | |
| Document: 837011615 | Type: PRQ | Part: 001 | Rev.: 13 | Lang.: DE | Page 25 of 32 |

10.4 Nummerierung

Alle Packstücke müssen auf beiden Längsseiten mit der MAN Energy Solutions Kennzeichnung gekennzeichnet sein.

Zur Klärung: Die Nummerierung der Verpackung ist identisch mit der MAN Energy Solutions Schweiz AG-Bestellnummer, erweitert mit einer aufsteigenden Nummer.

Beispiel: Die Bestellnummer der MAN Energy Solutions Schweiz AG lautet 8371234.
Die Packstücke tragen somit die Nummern 8371234/01, 8371234/02 usw.

Jede Packstücknummer muss einmalig sein, d.h. dieselbe Nummer darf nicht mehrmals verwendet werden. Die Dimensionen müssen in **cm** und in der folgenden Reihenfolge angegeben werden: Länge – Breite – Höhe.

Allfällige Kundenvorgaben, bei Direktlieferungen direkt an den Empfänger, werden von MAN Energy Solutions Schweiz AG bekannt gegeben und müssen durch den Absender am Packgut angebracht werden.

| | | | | | |
|--|------------------|------------------|-----------------|------------------|-----------------------------|
| Description: Verpackungs-und Kennzeichnungsvorschrift | | | Project: | | |
| Document: 837011615 | Type: PRQ | Part: 001 | Rev.: 13 | Lang.: DE | Page 26 of 32 |

11.0 Logistische Material-Kennzeichnung

Die anzuliefernden Waren sind je Bestellposition mittels Etikett auf der Einzelverpackung (Karton, Beutel, etc.) oder anderweitig an der Ware selbst (Anhänger) mit folgenden Angaben zu **kennzeichnen**:

- Bestellnummer und Bestellposition von MAN Energy Solutions Schweiz AG
- Materialnummer und Materialbezeichnung von MAN Energy Solutions Schweiz AG
- Menge der Verpackungseinheit
- Lieferscheinnummer
- MAN-Charge (wenn vorhanden)
- WP-Nummer (wenn vorhanden)
- Tag-Nummer (wenn vorhanden)

Die oben genannten Angaben dienen der Identifikation und Datenverarbeitung im Wareneingang und sind zwingend anzugeben. Unabhängig von den vorangestellten Kennzeichnungen sind in der Bestellung spezifisch geforderte verlierbare und unverlierbare Kennzeichnungen von Bauteilen (z.B. PSP-Element, Charge oder TAG-Nummer) vorzunehmen.

Besteht eine Bestellposition aus mehreren Einzelteilen (Losteile ohne separate Bestellposition), sind die einzelnen Bauteile zusätzlich wie folgt zu kennzeichnen:

- Positionsnummer korrespondierend mit Lieferschein
- Materialkurztext (Benennung)
- Liefermenge

11.1 Anbringen von MAN-Etiketten

Falls verlangt, sind von MAN zur Verfügung gestellte oder selbst ausdrückbare Etiketten an den Materialien anzubringen. Vorgaben zu ausdrückbaren Etiketten werden durch MAN Energy Solutions Schweiz AG separat mitgeteilt.

Sind an den Materialien MAN-Etiketten anzubringen, soll das Material mit Etikette vor dem Verpacken fotografiert werden. Die Fotos müssen hochauflösend zur Verfügung gestellt werden, vgl. Punkt 1.3.



Abb. No. 032: Musterfoto MAN-Etikette und zu verpackendes Material.

| | | | | | |
|---|------------------|------------------|-----------------|------------------|-----------------------------|
| Description: Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschrift | | | Project: | | |
| Document: 837011615 | Type: PRQ | Part: 001 | Rev.: 13 | Lang.: DE | Page 27 of 32 |

12.0 Shock- und Transportdaten-Logger

Standardmässig werden bei Energy Solutions Schweiz AG keine Schockindikatoren oder Datenlogger eingesetzt und es werden grundsätzlich auch keine seitens der Lieferanten verlangt.

Der Einsatz, sowie Art und Leistung eines eventuell benötigten Schockindikators oder Transportdaten-Logger wird seitens MAN Energy Solutions Schweiz AG rechtzeitig bekannt gegeben.

13.0 Instruktionen für die Lieferung

Detaillierte Versand-Instruktionen werden übermittelt, nach erfolgtem Erhalt der kompletten und korrekten Dokumente wie in Kapitel 14 (Versandbereitschaftsmeldung) spezifiziert.

13.1 Pakete bis 25 kg

Pakete bis 25 kg brutto und mit Bestimmung MAN Zürich senden Sie bitte per TNT Express, unter Benützung unserer Kundennummer 114752 direkt an unsere Adresse.

Notieren Sie immer unsere Bestellnummer als Referenzangabe auf dem Frachtbrief.

| | | | | | |
|--|------------------|------------------|-----------------|------------------|-----------------------------|
| Description: Verpackungs-und Kennzeichnungsvorschrift | | | Project: | | |
| Document: 837011615 | Type: PRQ | Part: 001 | Rev.: 13 | Lang.: DE | Page 28 of 32 |

14.0 Dokumente

14.1 Versandbereitschaftsmeldung (Pre-Notice)

Die Versandbereitschaftsmeldung muss unabhängig von den Lieferbedingungen sobald die Ware versandbereit ist, jedoch spätestens gemäss untenstehender Auflistung vor dem spezifizierten Lieferdatum übermittelt werden.

Falls nicht anderweitig vereinbart, muss die Bereitschaftsmeldung per E-mail an die Abteilung Shipment & Dispatch übermittelt werden (siehe Punkt 2).

Die Versandbereitschaftsmeldung muss zu folgendem Zeitpunkt übermittelt werden:

| Versandart | Mitteilung vor Liefertermin (Anzahl Arbeitswochen) |
|-------------------------------|---|
| <u>Innerhalb der Schweiz</u> | |
| Schwer- und Sondertransporte | 2 |
| Standard LKW-Transporte | 1 |
| <u>Ausserhalb der Schweiz</u> | |
| Schwer- und Sondertransporte | 10 |
| Seefracht | 2 |
| LKW-Transporte | 2 |
| Luftfracht | 2 |

Im Falle von Teillieferungen muss jede Sendung individuell und separat angekündigt werden.

Änderungen in Massen oder Gewicht müssen sofort nach Feststellung kommuniziert werden. Kosten für Verzögerungen aufgrund falscher oder zu spät mitgeteilten Massen und Gewichten gehen zu Lasten des Absenders.

Zur Klärung: Die Versandbereitschaftsmeldung ist ein integrierter Teil des Kontrakts.

14.2 Packliste / Lieferschein

Zu jeder Bestellung ist ein Lieferschein zu erstellen, der jeweils nur eine Bestellnummer enthalten darf und eine Lieferscheinnummer haben muss.

Das Dokument ist vorzugsweise auf Deutsch auszustellen, Englisch ist erlaubt.

Pro Bestellposition müssen folgende Informationen auf dem Lieferschein ausgewiesen werden:

- Bestellnummer und Bestellposition von MAN Energy Solutions Schweiz AG
- Materialnummer und Materialkurztext (Benennung) von MAN Energy Solutions Schweiz AG
- Liefermenge
- ggf. geforderte Sonderkennzeichnung (Charge, TAG-Nummer, PSP-Element, etc.)

| | | | | | |
|--|------------------|------------------|-----------------|------------------|-----------------------------|
| Description: Verpackungs-und Kennzeichnungsvorschrift | | | Project: | | |
| Document: 837011615 | Type: PRQ | Part: 001 | Rev.: 13 | Lang.: DE | Page 29 of 32 |

Besteht eine Bestellposition aus mehreren Einzelteilen (Losteile ohne separate Bestellposition), sind diese unter der jeweiligen Bestellposition auf dem Lieferschein mit eigener Unter-Positionsnummer (z.B. 0100-1, 0100-2 usw), Benennung und Mengenangabe einzeln aufzuführen.

Es ist deutlich auszuweisen, welches Material sich in welchem Packstück befindet.

Der Lieferschein muss eine eindeutige Zuordnung der Ware zu den oben genannten Informationen zulassen. Nicht eindeutige Kombinationen aus Ware und Lieferschein werden entweder kostenpflichtig an den Lieferanten zurück geschickt oder müssen durch den Lieferanten in unserem Wareneingang identifiziert werden.

Eine Kopie der Packliste muss in einem wasserdichten Umschlag aussen an der Verpackung angebracht werden.

14.3 Direktlieferungen / Liefernachricht

Im Falle von Direktlieferungen zu einem unserer Kunden oder einer anderen Lieferadresse als unserem Sitz in Zürich, muss eine Kopie der Lieferpapiere (vom Frachtführer unterschrieben) an den zuständigen Einkäufer übermittelt werden (für Namen und E-mail-Adresse siehe erste Seite der Einkaufsbestellung).

15.0 Ursprungsnachweise

15.1 Ursprungsnachweise im Sinne der Freihandelsabkommen CH/EFTA-EU und Euro-Med-Ursprungsprotokoll

Für Lieferanten mit Sitz in einem Land, in dem das Euro-Med-Ursprungsprotokoll angewandt wird, müssen die Lieferantenrechnungen mit Ursprungserklärung der Waren gemäss dem Euro-Med-Ursprungsprotokoll enthalten. Dieser Wortlaut muss identisch sein:

Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, (Bewilligungs-Nr.) erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte (Ursprungsland) Ursprungswaren sind.

_ Keine Kumulation angewendet (no cumulation applied)

_ Kumulation angewendet mit (cumulation applied with) ... (hier Land/Länder einfügen)

Ort, Datum

Fehlt die Bewilligungsnummer und übersteigt der Warenwert EUR 6'000 oder CHF 10'300, ist die Warenverkehrsbescheinigung EUR.MED auszufüllen und der Ware mitzugeben.

Für alle anderen Lieferanten ist die Ursprungserklärung auf der Lieferantenrechnung gemäss Freihandelsabkommen CH/EFTA-EU anzugeben oder der Ware die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 mitzugeben.

| | | | | | |
|--|------------------|------------------|-----------------|------------------|-----------------------------|
| Description: Verpackungs-und Kennzeichnungsvorschrift | | | Project: | | |
| Document: 837011615 | Type: PRQ | Part: 001 | Rev.: 13 | Lang.: DE | Page 30 of 32 |

Die Angabe unserer Bestellnummer auf dem EUR.MED oder EUR.1 ist immer zwingend.

Lieferantenerklärungen und Langzeitlieferantenerklärungen von Lieferanten mit Sitz in der EU sind nicht gültig und werden von MAN Energy Solutions Schweiz AG nicht akzeptiert, da sich diese nicht als Ursprungsnachweise für den Warenverkehr mit der Schweiz eignen.

15.2 Lieferantenerklärung im Inland im Rahmen der Freihandelsabkommen

Alle inländischen Lieferantenrechnungen müssen die folgende Lieferantenerklärung enthalten. Dieser Wortlaut muss identisch sein:

Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten Waren Ursprungserzeugnisse der Schweiz sind und den Ursprungsregeln im Präferenzverkehr mit (Land, Länder, Gebiete) entsprechen.

Er erklärt folgendes:

- _ Keine Kumulation angewendet (no cumulation applied)
- _ Kumulation angewendet mit (cumulation applied with) ... (hier Land/Länder einfügen)

Ort, Datum

16.0 Ursprungszeugnisse

Wenn es sich um ein Fertigprodukt handelt, muss für jede Lieferung immer, wie nachfolgend beschrieben, ein Ursprungszeugnis ausgestellt werden.

Das Original muss zusammen mit einer Rechnungskopie an MAN Energy Solutions Schweiz AG, Dokumenteneingangsstelle, versendet werden und darf nicht mit der Ware mitgeliefert werden.

Die Angabe unserer Bestellnummer auf dem Ursprungszeugnis ist zwingend.

16.1 Ware ausserhalb der Schweiz hergestellt – Lieferung durch Lieferant mit Sitz ausserhalb der Schweiz

Das Ursprungszeugnis muss wie folgt ausgestellt werden:

Empfänger: MAN Energy Solutions Schweiz AG
Hardstrasse 319
CH-8005 Zürich

Warenbeschreibung: gemäss Rechnung
unsere Artikel-Nummer ist zwingend anzugeben

beglaubigt durch: Handelskammer im Herstellungsland

| | | | | | |
|--|------------------|------------------|-----------------|------------------|-----------------------------|
| Description: Verpackungs-und Kennzeichnungsvorschrift | | | Project: | | |
| Document: 837011615 | Type: PRQ | Part: 001 | Rev.: 13 | Lang.: DE | Page 31 of 32 |

16.2 Ware in der Schweiz hergestellt – Lieferung durch Lieferant mit Sitz in der Schweiz

Dafür wird die Rechnung mit einer Ursprungsdeklaration benötigt, welche nur im Inland gültig ist. Dieser Wortlaut muss identisch sein:

Die Waren, auf die sich das vorliegende Handelsdokument bezieht, haben schweizerischen Ursprung nach den Bestimmungen der Artikel 9 – 16 der Verordnung vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) und der Verordnung des WBF vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF).

_ Die Ware wurde im eigenen Betrieb hergestellt.

_ Die Ware wurde hergestellt bei (Firma, Adresse, Ort):

Die Ausstellerin/Der Aussteller dieser Ursprungsdeklaration hat davon Kenntnis genommen, dass eine unrichtige Ursprungsangabe im Sinne der Artikel 9 ff. VUB und der Artikel 2 ff. VUB-WBF verwaltungsrechtliche Massnahmen zur Folge hat und strafrechtlich geahndet wird.

Ort, Datum, Firma, Unterschrift.....

16.3 Ware der Schweiz hergestellt – Lieferung durch Lieferant mit Sitz in der Schweiz

Bei Ware die im Ausland hergestellt wird, jedoch durch einen Lieferanten mit Sitz im Inland geliefert wird, ist die Rechnung von der zuständigen Handelskammer zu beglaubigen.

17.0 Transportversicherung

Die Absender haften für die Lieferung gemäss vereinbarter Incoterms[®] (jeweils aktuellste Fassung).

18.0 Pflege

Für die Pflege dieses Dokumentes ist die Versandabteilung zuständig.

19.0 Ersatz für

- Rev. 12

20.0 Beilagen

1. Kennzeichnungsvorlage
2. Pre-Notice (Vorlage)

Ende des Dokumentes

| | | | | | |
|--|------------------|------------------|-----------------|------------------|-----------------------------|
| Description: Verpackungs-und Kennzeichnungsvorschrift | | | Project: | | |
| Document: 837011615 | Type: PRQ | Part: 001 | Rev.: 13 | Lang.: DE | Page 32 of 32 |

| | | |
|-----------------------------|-------------------------------------|-----------|
| MAN Energy Solutions | | |
| PURCHASE ORDER NO: | | |
| PROJECT NO: | | |
| DESTINATION: | | |
| CASE NO: | | |
| STORAGE CODE: | | |
| GROSS WEIGHT: | | KG |
| NET WEIGHT: | | KG |
| DIMENSIONS: | x x | CM |



Pre - Notice of Shipment

Please return to:

MAN Energy Solutions Purchase Order

Supplier

Contact

Collection address

MAN Energy Solutions Schweiz AG

Shipping Department

CH-8005 Zürich /Switzerland

Phone: +41 44 278 2627

Email: Zuerich.ShippingAdvice@man-es.com

| Date of readiness | Case Number | Type of packing | Gross Weight* | Net Weight* | Dimensions* | Brief description of material |
|-------------------|-------------|-----------------|---------------|-------------|-------------|-------------------------------|
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

* in case already known, otherwise estimates

Date: _____

Signature: _____

Stamp: _____